53. Jahrgang. № 19. Dienstag, 19. Januar 1909.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung (aus Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 Mk., durch auswärtige Kommissionäre 2,50 Mk. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Die den Briefen von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: Nr. 11 und 2096.

Anzeigen-Tarif: Annahme von Anzeigen bis vorher 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 6 Silben) 25 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 20 Pf.; Geschäftsanzeigen auf der Privatseite (pro Zeile 30 Pf.; nur zweispaltige Zeile a. Textseite 60 Pf.). — Im Nonpareil- und Sonn- u. Feiertagen die einspaltige Grundzeile 50 Pf., auf Privatseite 40 Pf., Familien-Nachrichten a. Dresden die Grundzeile 25 Pf. — Mehrspaltige Anzeigen nur gegen Vorausbezahlung. — Jeder Bogen kostet 10 Pf.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Lobeck & Co. Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen. | **Carola-Chocolade.** Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Für schwache Kinder knochenbildende, wohlschmeckende „Emulsion" von Heinr. Meyers Medic.-Lebertran **„mit der Plombe"** mit phosphorsauren Nährsalzen. Ärztlich verordnet und bewährt bei Drüsenkr., Engl. Krankheit, Katarrhen der Luftwege, Schwachezuständen. In plomb. Fl. à 2 M. m. Anweis. Versand n. auswärts. **Löwen-Apotheke, Dresden, Altmarkt.**

Raucht PATENT STROHMUNDSTÜCK CIGARETTE von 3 Pfg. an **Egyptian Cigarette Company** Cairo. – Berlin W. 64. – Frankfurt a./M. Inhaber der Königlich Preussischen Staats-Medaille in Silber, Grand Prix Weltausstellung St. Louis 1904.

Techn. Gummiwaren für alle Arten Betriebe. Dichtungen, Gasbeutel, Schläuche, Transportmäntel etc. etc. **Reinhardt Leupolt, Gummiwarenfabrik,** Dresden-A., Wettinerstrasse 26. Telephon 289.

Lederwaren. Reise-Artikel. Weitgehendste Auswahl in Gebrauchs- und Luxus-Lederwaren. **Adolf Näter** Grösstes Lederwaren-Spezialgeschäft 26 Prager Strasse 26.

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Etwas wärmer, veränderlich.

Die Zweite Kammer beschäftigte sich gestern mit einem Antrag, die Verhältnisse an der Universität Lausanne betreffend, und überwies u. a. eine Petition, das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen betreffend, der Regierung zur Kenntnisnahme.

Das Dekret betreffend die Veräußerung von Hofgärten in Dresden ist zurückgenommen worden.

Der Reichstag beschäftigte sich gestern mit dem Etat der Justizverwaltung. Abg. Wagner (kons.) erteilte dem Staatssekretär Nieberding namens seiner Partei ein Vertrauensvotum.

In Berlin ist ein Bund deutscher Redakteure begründet worden.

In der Nordsee herrscht seit Freitag heftiger Sturm.

Die Ausschreitungen in Prag haben sich wiederholt.

Die englische Admiralität hat beschlossen, am Firth von Forth einen neuen Kriegshafen zu bauen.

In Petersburg sind neuerdings 60 Personen an Cholera erkrankt; 21 sind gestorben.

Das Bostoner Colosseum wurde durch Feuer zerstört, drei Chauffeure sind verbrannt.

Das neue Wahlgesetz

ist durch den Bericht der Gesetzgebungsdeputation der Ersten Kammer der allgemeinen Erörterung unterbreitet worden. Man wird der Ersten Kammer die Anerkennung nicht versagen können, sich als Retter in einer kritischen Lage bewährt zu haben. Das Wahlrechtswirrnis war durch den Hader der beiden großen Parteien in der Zweiten Kammer soweit gediehen, daß ein Ausweg, eine Aussicht auf eine befriedigende Lösung des Wahlrechtsproblems so gut wie ausgeschlossen schien. Der 3. Dezember 1908, der bei der entscheidenden Abstimmung nur eine Dreistimmen-Mehrheit für die modifizierte Eventualvorlage der Regierung brachte, war mit einem Fiasko der bisherigen Verhandlungen und Bemühungen gleichbedeutend. Zu einer so tiefgreifenden politischen Aenderung, wie sie mit einer Wahlrechtsreform untrennbar verbunden ist, ist — soll sie segenbringend wirken — zweifellos eine starke Mehrheit vonnöten, denn ohne diese würde das Werk in seiner Wirkung auf das sächsische Volk von vornherein der besten moralischen Kraft verlustig gehen. Diesen Gesichtspunkt hat auch der Deputationsbericht der Ersten Kammer bedeutsam herausgehoben, indem er betont, daß die Zusicherung einer Zweidrittelmehrheit in der Zweiten Kammer als ein unerläßliches Erfordernis für das Zustandekommen eines Wahlgesetzes angesehen werden müsse. Da die Regierung eine gleiche Erklärung abgab, so wurde schon aus diesem Grunde die aus der Zweiten Kammer hervorgegangene Eventualvorlage von der Deputation abgelehnt. Es galt also, andere Wege zu suchen, die zum Ziele führen konnten. Die Erste Kammer war hierzu um so befähigter, als sie dem Streit der Meinungen, der sich wegen des Wahlrechts zwischen den Parteien der Zweiten Kammer entsponnen hatte, völlig objektiv gegenüberstand. Hier winkte ihr eine große Aufgabe im allgemeinen Staatsinteresse, hier konnte sie gleichsam als Unparteiischer die Rolle des Vermittlers übernehmen; und sie hat es mit Erfolg getan. Wenn je die Erste Kammer ihre grundsätzliche Existenzberechtigung bewiesen hat, hier ist es in überzeugendstem Maße der Fall gewesen. Wir ständen noch heute auf dem alten Fleck, wenn es nicht zu einem Ausgleich durch die kluge und taktvolle Tätigkeit der Ersten Kammer gekommen wäre. Die Deputation verdient darum den Dank des ganzen Landes, auch wenn ihre Arbeit — was sie sich selbst am wenigsten verhehlt — hier und da Stückwerk geblieben ist: der Arbeitsstoff war groß und von schwerwiegender Bedeutung, die zur Verfügung stehende Zeit aber sehr knapp. Unter diesen Umständen hat man auch in weiser Selbstbeschränkung darauf verzichtet, völlig neue Vorschläge zur Wahlrechtsreform zu machen, und sich damit begnügt, das gegebene Material zu verarbeiten.

Wie aus dem Deputationsbericht ersichtlich, hat man sich mit vier Vorschlägen befaßt. Der erste fußte mit geringfügigen Abänderungen auf dem ursprünglichen Wahlrechtsgesetzentwurf der Regierung, behielt also die Wahlen durch Kommunalverbände bei; der zweite Vorschlag bezweckte die Einarbeitung der Eventualvorlage in den Regierungsentwurf unter Ausscheidung der Kommunalwahlen; ein dritter und vierter Vorschlag knüpften in eigenartiger Weise an das 1868er Wahlgesetz bezw. an das gegebene Wahlrecht an. Da die erste Deputation der Ersten Kammer von vornherein — der außerordentlichen Situation Rechnung tragend — die engste Fühlungnahme mit den Vertrauensmännern der großen Parteien der Zweiten Kammer hergestellt hatte, gewann sie durch die Aufstellung von vier verschiedenartigen Vorschlägen die glückliche Möglichkeit, einer Alternative auszuweichen, durch welche die Zweite Kammer gezwungen gewesen wäre, entweder die von der Ersten Kammer gebotene Form der Wahlrechtsreform anzunehmen oder abzulehnen. Damit hätte man leicht wieder auf dem kritischen Punkte festsitzen können; auch wollte die Erste Kammer, um einem positiven Resultat die Wege zu ebnen, den bloßen Anschein vermeiden, als ob sie etwa die Absicht hätte, der Zweiten Kammer unter dem Drucke der augenblicklichen Lage ihre Ansicht aufzuzwingen. Dieser ebenso taktvollen wie klugen Zurückhaltung ist es nicht zuletzt zu danken, wenn wir jetzt dicht vor dem Ziele einer Wahlrechtsänderung stehen, die das Prädikat einer Wahlrechtsverbesserung gegen den bisherigen Zustand mit Fug und Recht verdient, obwohl diese und jene Schwäche vorhanden ist, wie der Bericht der Deputation ruhig zugibt. Es heißt z. B. an einer Stelle, wo von der Verteilung der Zusatzstimmen die Rede ist, ausdrücklich: „Daß dabei nicht allen Wünschen, insbesondere denen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden, die einzelne Mitglieder dringend befürworteten, in vollem Umfange Genüge geleistet werden konnte, ist ein bedauerliches Resultat, das in der Situation seinen Grund findet." Vielleicht bieten die nächsten Tage noch Gelegenheit, einige kleine Mängel zu beseitigen, nur wird ein neuerliches allzu scharfes Herumkritisieren und Herumdoktern an den Vorschlägen, wie sie als Definitivum im vertraulichen Einvernehmen zwischen Erster und Zweiter Kammer festgestellt worden sind, zu vermeiden sein, denn andernfalls könnte leicht wieder die ganze Arbeit auf dem Spiele stehen, für die mit Not und Mühe endlich eine Zweidrittelmehrheit in der Zweiten Kammer gesichert ist und der auch die Regierung im Prinzip ihre Zustimmung nicht versagt. Weder die Parteien, noch das sächsische Volk brauchen sich die Genugtuung über das jetzt Erreichte dadurch verkümmern lassen, daß einzelne Bestimmungen vielleicht nicht dem Ideal entsprechen. Was heißt überhaupt in politischen Dingen: Ideal? Was dem einen ein Uhl ist, ist oft dem anderen ein Nachtigall und umgekehrt. Alles auf Erden ist Stückwerk, auch eine Wahlreform; maßgebend für ihre Beurteilung ist nur die Frage, ob gegenüber dem bisherigen Zustande im allgemeinen ein Fortschritt erzielt worden ist. Und diese Frage ist, wenn man den neuen, unseren Lesern bereits bekannten Entwurf des Wahlgesetzes vorurteilslos prüft, unbedenklich zu bejahen.

Die neue Fassung stellt sich, wie nicht anders zu erwarten, als ein Kompromiß, sozusagen als konservativ-liberale Paarung dar. Alles, was zu heißem Streit Veranlassung gegeben hatte, ist vernünftigerweise fallen gelassen: die grundlegende Aenderung der Wahlkreiseinteilung hat man ebenso ad acta gelegt, wie die Einführung des Proportionalsystems in den großen Städten. Unter Ausschaltung der Wahlen durch Kommunalverbände hat man dem ursprünglichen Regierungsentwurf durch Ausbau des Pluralitätssystems eine neue einheitliche Gestalt gegeben. Im Gegensatz zu dem Eventualvorschlag der Regierung, in welchem die schroffe Scheidung der Ein- und Vierstimmen-Wähler befürwortet worden war, nähert sich der neue Entwurf wieder dem alten Kompromiß zwischen Konservativen und Liberalen, indem er eine mehr versöhnende Abstufung der Stimmenhäufung vorschlägt. Das ist mit Freuden zu begrüßen, denn gerade die allmählichen Uebergänge in der Zumessung von Pluralstimmen an die einzelnen Wähler werden zur politischen Zufriedenheit des sächsischen Volkes beitragen und es das neue Wahlrecht als einen bedeutsamen Fortschritt erkennen lassen. Wie in diesem Prinzip, so zeigt sich auch in der Feststellung der Kriterien, die künftighin für das Pluralwahlrecht maßgebend sein sollen, der Gedanke einer gesunden konservativ-liberalen Paarung. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme; mit dem höheren Einkommen treten die Zusatzstimmen in Kraft, was durchaus gerechtfertigt ist, da mit der höheren Leistung an den Staat auch die Rechte wachsen müssen. Trotzdem wird niemand dem neuen Wahlgesetz in der Deputationsfassung den Vorwurf eines allzu starken plutokratischen Beigeschmacks machen können, denn dazu sind die nach Verständigung zwischen Konservativen und Liberalen normierten Einkommensstufen von mehr als 1600, 2200 und 2800 Mark zu niedrig bemessen. Außerdem ist nicht allein die Steuerleistung durch Erteilung von Zusatzstimmen bevorrechtet, sondern auch Alter (50 Jahre), Bildung (Besitz des Einjährig-Freiwilligenzeugnisses), staatliche oder private Beamteneigenschaft, Grundbesitz in Stadt und Land, Wahlberechtigung zur Gewerbekammer und zum Landeskulturrat und endlich die sogenannten „freien Berufe" nehmen an der Privilegierung durch Zusatzstimmen teil. Man darf im allgemeinen sagen, daß der neue Entwurf das Ziel eines gerechten Ausgleichs annähernd erreicht hat, wie es sich die Deputation mit folgenden Worten in ihrem Bericht gesteckt hatte: „Wie schon wiederholt betont, ist einerseits die dem objektiven Wert der Kriterien für das Staatsleben entsprechende Abstufung in der Stimmenhäufung und anderseits die Koordination gleichwertiger Kriterien, also die Vermeidung von Ungerechtigkeiten durch Ausschluß der ungleichen Behandlung des gleichwertigen Moments erstrebt worden." Um die jetzt vorliegenden neuen Vorschläge auf ihre voraussichtliche Wirksamkeit hin zu prüfen, hat man statistische Erhebungen angestellt, die in ihrem Ergebnis zu der erfreulichen Aussicht berechtigen, daß fortab eine angemessene Beteiligung aller Bevölkerungsklassen in der Zweiten Kammer erreichbar sein wird.

Auch sonst zeigt der neue Entwurf wesentliche Fortschritte durch Einführung der Integralerneuerung der Kammer und die in bestem Sinne liberalen Bestimmungen bezüglich der Stimmberechtigung und des Wahlverfahrens. Die Zahl der Abgeordneten ist auf 91 Mitglieder erhöht, wovon 43 in städtischen und 48 in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden sollen. Schon hieraus ergibt sich, daß die Parteistruktur in der Zweiten Kammer sich auf Grund des neuen Wahlgesetzes nicht allzu sehr verschieben wird, daß aber selbst für den Fall, daß wirklich größere Verschiebungen nach links hin erfolgen sollten, eine Ueberflutung der Zweiten Kammer durch die Sozialdemokratie als ausgeschlossen erscheinen muß. Damit aber erfüllt die Neufassung des Wahlrechtes durch die Deputation der Ersten Kammer die drei durchschlagenden Bedingungen: erstens nimmt sie keinem das Wahlrecht, der es schon jetzt besitzt; sie erhöht ganz wesentlich die angemessene, gerecht abgewogene Vertretung aller am Staatsleben beteiligten Bevölkerungsschichten und damit die allgemeine Zufriedenheit und beugt schließlich einer Terrorisierung der Zweiten Kammer durch staatsfeindliche Elemente vor. Mag im einzelnen manches nicht voll geglückt und deshalb verbesserungsbedürftig sein, im Prinzip wird man sich mit dem neuen Wahlrechtsvorschlag einverstanden erklären und seine Annahme durch den Landtag und die Regierung befürworten können.

Neueste Drahtmeldungen vom 18. Januar.

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die zweite Lesung des Etats begann mit der Beratung des Etats der Justizverwaltung. Abg. Dr. Wagner (kons.): Seit einer Reihe von Jahren zum ersten Male haben wir heute eine Beratung des Justizetats ohne Resolutionen. Diese Zurückhaltung ist erfreulich, denn je mehr Resolutionen, um so geringer ist ihre Stoßkraft. Der Hauptgrund ist wohl, daß jetzt eine Anzahl bedeutender Reformen, die früher in zahlreichen Resolutionen zur Verhandlung standen, im Reichsjustizamt auf der Achse liegen. Den bekannt gewordenen Entwurf der Strafprozeßreform will ich jetzt nicht erörtern, nur einen Punkt will ich erwähnen, der mit der Gesetzessprache sich befaßt. Es ist ein Verdienst des Staatssekretärs, daß unsere Gesetze nicht mehr die schwer verständliche Sprache haben wie früher. Auch der neue Entwurf der Strafprozeßreform stellt in sprachlicher Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt dar. Trotzdem ist die Sprache noch nicht ganz auf der Höhe. Ich empfehle dem Reichsjustizamt, die November-Nummer der „Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins" zur Beachtung, ehe der endgültige Entwurf herauskommt. Auch auf die organische Neuregelung des Strafrechts will ich nicht eingehen. Nach Zeitungsmeldungen soll eine Novelle betreffs einzelner besonders dringlicher Punkte zu erwarten sein. Ich erbitte hierüber Auskunft. Im Bereiche des Reichsjustizamtes haben sich in der letzten Vergangenheit die weittragendsten gesetzlichen Veränderungen vollzogen. Neben den zahlreichen Spezialgesetzen erinnere ich an das gewaltige Werk des deutschen Bürgerlichen Rechts. Mit Ablauf des jetzigen Jahres vollendet sich ein Jahrzehnt seiner Geltung. Es hat sich bewährt als ein neues, kräftiges Band unserer nationalen Einheit. Ein Vorzug hat sich besonders herausgestellt: Es ist erfüllt von sozialem Geiste. Wo man diesen Ambos unseres Rechts berührt, da springt der soziale Funke heraus. Zweimal ist es in Einzelheiten geändert worden, durch das Vereinsgesetz und betreffend der Haftung des Tierhalters. Auch in Zukunft werden solche Aenderungen in Einzelheiten nötig sein. Zwei Punkte seien hierbei erwähnt, die beide mit Grundstücksverhältnissen zusammenhängen. Die jetzigen Bestimmungen setzen die Mietzinsforderungen zu sehr dem Zugriffe der Handgläubiger zum Nachteile der Hypotheker-